

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)707

Vol. 1978/0266

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

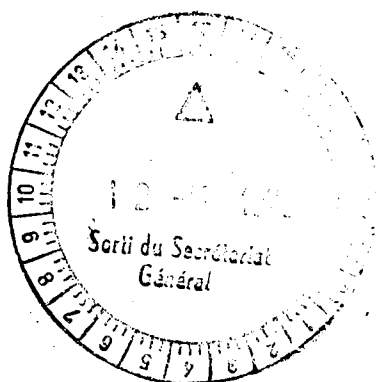
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 707 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1978

TRANSFERANTRÄGE EINIGER ÖLG FÜR 1975 IM RAHMEN DER STABILISIERUNG DER AUSFUHRERLÖSE

(Mitteilung der Kommission an den Rat)



KOM(78) 707 endg.

1. Vorgeschichte

Vier verspätete Transferanträge für das Haushaltsjahr 1975 sind im Rahmen der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse von drei ÜLG an die Kommission gerichtet worden. Diese Anträge wurden von den Salomonen (1.7.77 und 15.7.77), Tuvalu (2.10.77) und den Gilbert-Inseln (2.10.77) gestellt.

Die Kommission konnte diese Anträge aus rechtlichen Gründen nicht als zulässig betrachten da die Bearbeitung von Anträgen, die nach Abschluss des Finanzjahres, das auf das Jahr der Anwendung folgt, gestellt werden, ihrer Ansicht nach den Bestimmungen des Artikels 20 (Absätze 2 und 3) sowie 21 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entgegenläuft.

Das Vereinigte Königreich stellte bereits im Juli 1977 in den Ratsgruppen AKP und AKP/FIN einen Antrag auf Billigung der Transfers im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zugunsten einiger britischer ÜLG. Es konnte weder in diesen Gruppen noch im Ausschuss der Ständigen Vertreter eine Einigung in diesem Sinne erzielt werden. Diese Instanzen vertraten nämlich die Auffassung, die rechtlichen Hindernisse könnten nur durch einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. Juni 1976 beseitigt werden, denn ein Beschluss zugunsten des britischen Antrages hätte für die AKP-Staaten, die ihrerseits verspätete Anträge für das Haushaltsjahr 1975 gestellt hatten, einen Präzedenzfall darstellen können.

Da die Bestimmungen des Beschlusses vom 29. Juni 1976 denen des Abkommens von Lomé entsprechen, wurde vereinbart, das Ergebnis des durch die beiden Präsidenten des AKP-EWG-Rates eingeleiteten Vermittlungsverfahrens abzuwarten, um sich darüber zu äussern, ob den von den drei ÜLG 1975 verspätet eingereichten Anträgen stattgegeben werden sollte oder nicht.

2. Die Empfehlung als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens

Das in Artikel 81 Absatz 2 des Abkommens von Lomé vorgesehene Vermittlungsverfahren ist für die drei verspäteten Anträge eingeleitet worden, die von den AKP-Staaten ebenfalls für das Haushaltsjahr 1975 gestellt worden waren.

Dieses Verfahren hat zu einer Empfehlung an den Ministerrat geführt, die Kommission aufzufordern, diese drei Anträge zu bearbeiten. ./.

Dieser Empfehlung sind Überlegungen beigelegt, die für die fortgesetzte Durchführung des Systems besonders zweckdienlich sind :

- "Sie haben indessen die Auffassung vertreten, dass die Verwaltung des Stabex-Systems im ersten Jahr der Anwendung einige Schwierigkeiten hervorrufen konnte." ...

"Unter diesen Bedingungen dürfte ihrer Auffassung nach die für die Einreichung der betreffenden Anträge verzeichnete Verspätung ihrer Bearbeitung nicht entgegenstehen."

- "Sie haben eingeräumt, dass es notwendig ist, einen raschen Transfer sicherzustellen - wie Artikel 19 Absatz 6 des Abkommens besagte - und die Anwendung seiner Bestimmungen über das Stabex-System setzt voraus, dass die Transferanträge vor Ende des Jahres nach dem Anwendungsjahr eingereicht werden."...

"Diese Auslegung wird ihrer Ansicht nach dadurch bekräftigt, dass der Botschafterausschuss AKP/EWG auf seiner Sitzung vom 28. März 1977 beschlossen hat, eine genau festgelegte Frist für die Einreichung der Transferanträge im Rahmen des Stabex-Systems festzulegen."...

"In Zukunft wird keinen Anträgen für Jahre stattgegeben werden können, für welche die obengenannte Frist abgelaufen ist".

- "Sie haben ferner aus Gründen der Billigkeit der Tatsache Rechnung getragen, dass diese drei Anträge im Hinblick auf die Bereitstellung von Mitteln gegenüber anderen fristgerecht eingereichten Anträgen nicht bevorzugt behandelt werden können. Deshalb empfehlen sie ausserdem, dass wenn nach der Bearbeitung dieser Anträge durch die Kommission vorgeschlagen wird, die Mitteltransfers vorzunehmen, die entsprechenden Zahlungen durchgeführt werden, wenn die Kommission gewährleisten kann, dass die erforderlichen Mittel verfügbar sind."

3. Standpunkt der Kommission

In Anbetracht der Empfehlung als Ergebnis des obengenannten Vermittlungsverfahrens und der Tatsache, dass die Bestimmungen des Beschlusses vom 29. Juni 1976 denen des Abkommens von Lomé entsprechen, ist die Kommission der Ansicht, dass der Rat dem vom Vereinigten Königreich gestellten Antrag stattgibt und die Kommission auffordert, die vier von den drei britischen ÜLG für das Haushaltsjahr 1975 verspätet gestellten Anträge zu bearbeiten.

./.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass eine solche Annahme der Anträge der Notwendigkeit Rechnung tragen muss, die von den ÜLG verspätet gestellten Anträge nicht anders zu behandeln als die von den AKP-Staaten gestellten Anträge. Die Annahme könnte nur im Rahmen der oben unter Punkt 2 genannten Erwägungen erfolgen, mit denen die Empfehlung als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens untrennbar verbunden ist. Ferner müsste die Durchführung der Empfehlung unter Einhaltung der Vorschriften des Stabex-Systems erfolgen.

Konkret läuft das Obige auf folgendes hinaus :

- Die Empfehlung ist eine Aufforderung, die Anträge zu bearbeiten. Sie beeinträchtigt also in keiner Weise das Ergebnis der Bearbeitung, die nach den üblichen Vorschriften erfolgen wird und als deren Ergebnis der Transfer von Mitteln vorgeschlagen werden kann oder nicht.
 - Mit der Empfehlung soll ermöglicht werden, dass die unter aussergewöhnlichen Umständen in Verbindung mit dem Anlaufen des Systems bei der Einreichung der vier Anträge festgestellte Verspätung kein Hindernis für ihre Bearbeitung darstellt. Es kann sich hier also nur um eine aussergewöhnliche Massnahme handeln, die auf keinen Fall einen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen kann, was übrigens eindeutig von den Vermittlern gesagt wurde.
 - Führt die Bearbeitung der Anträge zu einem oder mehreren Transfervorschlägen, so müssten die etwaigen Zahlungen - zur Einhaltung der Vorschriften des Stabex-Systems - aus Mitteln der jährlichen Tranche 1975 erfolgen. Das wird übrigens durch die Überlegung der Vermittler bestätigt, derzufolge die vier betreffenden Anträge gegenüber den fristgerecht eingereichten Anträgen nicht bevorzugt behandelt werden können. Die Verfügbarkeit der gegebenenfalls erforderlichen Mittel muss durch die Verwendung der aus der jährlichen Tranche für 1975 verfügbaren Restbeträge sichergestellt sein.
4. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Kommission zu beauftragen, die von den ÜLG für das Haushaltsjahr 1975 verspätet gestellten Anträge unter den unter obigem Punkt 3 dargelegten Bedingungen anzunehmen.